

Zusammenfassung: Audrau Friedrichhof I

1849	Marie Antoinette Koehler, geborene v. Behr verkauft die im Sessauschen Kirchspiele der Mitauschen Oberhauptmannschaft gelegenen Güter Audrau- Friedrichshof an ihren Bruder Eduard v. Behr. Alexander Reinhold von Rennenkampff in erbetener Assistenz.
------	---

[... ...]

M. A. V. Koehler, geborene v. Behr verkauft Audrau- Friedrichshof an ihren Bruder E. v. Behr für 45.000 Rubel. 1849

Copia. Producirt den 5. September 1850

Ad No. 383 Producirt den 8. December 1850

Am heutigen unten gesetzten Tage ist zwischen der Hochwohlgeborenen Frau Marie Antonie von Koehler, geborene von Behr als Verkäuferin, in besonders erbetener Assistenz und dem Hochwohlgeborenen Herrn Baron Eduard von Behr als Käufer, der nachstehende Verkauf und Kauf-Contrakt wohlbedächtig verabredet und für sich selbst, ihre Erben und Rechtsnehmer, geschlossen worden

1.) Es verkauft nemlich Frau Marie Antonie von Koehler geborene von Behr ihre im Sessauschen Kirchspiele der Mitauschen Oberhauptmannschaft belegenen frei veräußerlichen Erbgüter Audrau und Friedrichshof nebst allem Zubehör an Herrn Baron Eduard von Behr für den Kaufpreis von 45.000 Rubel Silber Münzen geschrieben Fünf und vierzigtausend Rubel Silber Münzen.

2.) Die Kaufsumme wird folgendergestalt berichtigt: Durch das Darlehn des Kurländischen Kreditvereins welches Herrn Käufer als Selbstschuld nur übernimmt, und durch baare vom Herrn Käufer, theils aus eigenen, theils aus weiter unten zu erwähnenden fremden Mitteln beschaffene Zahlungen sind die auf Audrau- Friedrichshof corroborirt gewesenen Forderungen der Sessauschen Kirche und des Herrn Pastors von Köhler derartig abgelöset worden, daß sich das nunmehrige Kreditverhältniß folgendermaaßen herausstellt.

Herr Käufer ist außer dem Bankdarlehn noch im Ganzen 24.850 Rubel Silber Münzen schuldig, Indemnisation 1.) eine Obligation von 7000 Rubel Silber Münzen über einen Theil des Kaufschillingsrückstandes und zwar also, daß dieselbe den übrig bleibenden 17.850 Rubel Silber Münzen vorgeht, ausgestellt worden, und 2.) außerdem noch ein durch das gegenwärtige Kauf-Instrument beurkundeter Kaufschillingsrest, von Siebenzehntausend achthundertfünfzig Rubel Silber Münze übrig bleibt.-

Die ad 1. bemerkte Obligation ist unter dem heutigen Dato von Herrn Käufer an Frau Verkäuferin ausgestellt, und von letztern an Herrn Capitaine Baron Richard von Behr, welcher dagegen baares Geld zur Abfindung der Köhlerschen Forderungen hergegeben cedirt worden. - Für diese Obligation von siebentausend Rubel Silber Münzen wurden alle Privilegien des Kaufschillings namentlich das condominium absque periculo vorbehalten, auch geht sie dem übrigen der Frau Verkäuferin noch zustehenden Theile des Kaufschillings vor und wird solcher Obligation der 7000 Rubel Silber Münzen dieser praeserabile locus hier ausdrücklich constituirt und eingeräumt Herr Käufer ist jedoch verbunden, spätestens im Johannis Termine 1858 nachzuweisen, daß er diese 7000 Rubel Silber Münzen getilgt hat, damit Frau von Köhler mit dem ihr noch zustehenden Theile des Kaufschillings unmittelbar hinter das Bankdarlehn hineinwürke, wenn sie nicht selbst mittlerweile andere Vereinbarungen trifft.-

Die im Eigenthum der Frau Verkäuferin verbleibende, wie vorbemerkt = 17.850 Rubel Silber Münzen geschrieben siebenzehntausendachthundertfünfzig Rubel Silber Münzen betragende Quote des Kaufschillings, für welche diese Urkunde als Nachweis und documentum li-

quidum & quarentiatum dient, wird mit fünf Procent jährlich im Johannis Termine, zu Mitau an die Ordre der Frau von Köhler zahlbar verzinset und ist Frau Gläubigerin wenn diese Renten so wie die hinsichtlich der Obligation von 7000 Rubel Silber Münzen und Renten-Zahlungen richtig und pünktlich geleistet worden, nicht eher, als zu Johannis 1868 Kapitalzahlungen zu erlangen berechtigt, wenn dieserhalb von ihr die landesübliche halbjährige Aussage gemacht worden. Nach dieser Zeit ist das Ganze oder ein beliebiger Theil des Kapitals auf vorhergegangenen halbjährige Aussage in dem darauffolgenden Johannis Termine in baarer klingender Silbermünze samt den entfallenden Renten an Frau Köhler oder deren Rechtsnehmer zu bezahlen. Die vor Berichtigung der gesanten von Köhlerschen Kaufschillingsrückstands-Forderung, rücksichtlich welcher das condomnium absque periculo et oneribus vorbehalten bleibt, von Herrn Käufer oder dessen Rechtsnehmern etwas auf die Audrau-Friedrichhofsche Hypothek contrahirten Schulden sollen aber in Beziehung auf die erwähnte von Köhlersche Forderung an dem vitio nullitatis dergestalt laboriren daß sie derselben gegenüber gar nicht in Betracht kommen und Frau von Köhler oder deren Rechtsnehmer sich an keinerlei Demarchen und Procedures, welche etwa die Inhaber solcher später contrahirten Forderungen unternehmen würden, im geringsten zu kehren hat. -

Herr Käufer ist übrigens auch ohne besonderen Auftrag berechtigt in jedem ihm beliebigen Johannis-Termin noch vor dem für die Kündigbarkeit des Kaufschillings erstes festgesetzten Termin Kapitalabzahlung jedweden in runden Summen zu machen und auf diesem Dokument abschreiben zu lassen. -

3.) Die Übergabe der Audrau- Friedrichshöfschen Güter samt Zubehör, so des Hofes- und Bauer Inventarii ist bereits außergerichtlich an Herrn Käufer geschehen, als worüber hierdurch quittirt wir.-

4.) Alle onera et commoda des Kaufgegenstandes gehen vom Johannis Termine 1849 ab auf Herrn Käufer über und von da an beginnt auch die Verzinsung des Kaufschillings. -

5.) Wegen der Erictionsleistung verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen, dergestalt, daß Frau Verkäuferin dem Herrn Käufer mit ihrem gesamten Vermögen aufkommt für alle an den Kaufgegenstand ex quolibet titulo, (mit Ausnahme jedoch natürlich der öffentlichen Krons- Landes- und Kirchenlasten, welche mit dem Gute auch Herrn Käufer übergehen und der in diesem Kontracte aufgeführten vom Herrn Käufer übernommenen Schulden) - zu erhebenden Ansprüche und Forderungen. -

6.) Wenn unvermutheterweise wegen des Bauvorrathsmagazins oder der Aufsicht über die Verwaltung desselben ein Anspruch in Beziehung auf die Besitzzeit der Frau Verkäuferin dergestalt erhoben wird, daß ihr solcher Anspruch zur Last gefallen wäre, so hat sie dieserhalb den Herrn Käufer klaglos zu stellen, oder aus eigenen Mitteln und auf eigene Kosten diesen Anspruch dergestalt zu beseitigen, daß Herr Käufer nicht davon tangirt wird. -

7.) Die Forderungen an die Bauerschaft welche Frau von Köhler persönlich zu erheben berechtigt, werden ersterer erlassen; die etwa an das Magazin von der Bauerschaft zu leistenden Schulden und Prästationenen natürlich aber nicht. -

8.) Die Kosten des Kontracts tragen beiden Theile zur Hälfte.

9.) Alles dessen zur Urkunde ist dieser Kontract in zwei gleichlautenden Exemplaren aufgesetzt und unter Entsagung auf alle Einreden samt der Rechtsregel, daß ein allgemeiner Verzicht ohne speciellen nicht gelte, auch mit Bewilligung der Corrobation ohne weitere als die hiermit geschehene Recognition von Kontrahenden in Parten, resp. auch in Assistenz genehmigt, unterschrieben und besiegelt worden zu Mitau, den 12. Juny 1849.

Marie Antonia von Köhler, geborene von Behr, meine Hand und mein Siegel.

Baron E. W. von Behr, meine Unterschrift und mein Siegel.

Landrath A. R. von Rennenkampff als erbethener Assistent, meine Hand und mein Siegel.

No. 1373

Die Autenticität der vorstehenden Namensunterschriften und Siegel der Frau Marie Antoinette von Gerngross, früher verehelichten von Köhler, geborene Behr, des Herrn Landraths Alexander Reinhold von Rennenkampff Exzellenz und des Herrn Eduard Baron Behr wird nach geschehener persönlicher Anerkennung von Einem Kaiserlichen Rigaschen Landgerichte unter Beidrückung dessen Insiegels, desmittelst attestiret. -

Riga-Schloß, den 23. May 1850. Im Namen und von wegen Eines Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts. H. von Wolffeldt, Assessor. Burch von Klot, Secretaire.

No. 1375

Daß diese Abschrift mit dem auf den gesetzlichen Werthbogen geschriebene Originale wörtlich übereinstimmt, wird von Einem Kaiserlichen Rigaschen Landgerichte unter Beidrückung dessen Insiegels desmittelst attestiret.-

Riga-Schloß, den 23. May 1850. Im Namen und von wegen Eines Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts.[... ...]

Den 19. Juny ist das auf einem Stempelbogen (?) von Neunzig Rubel Silber Münzen geschriebene Original daher über die Privatgüter Audrau und Friedrichshof abgeschossenen Hauskauf (?) und Kaufcontract, in der Mitauschen Instanz (?) sub No. 761 gerichtlich besiegelt worden.-

Als welcher hierdurch [...]. Mitau den 20. Juny 1850. [...]

Instanz Secretair zu Mitau.

Zusammenfassung: Audrau Friedrichshof II

1861	Schuldverschreibung von Charlotte von Behr, geborene von Rennenkampff, an Eduard von Behr (Betreffend das Gut Audrau).
------	--

[... ...]

Obligation von 13.000 Rubel ausgestellt an Baron E. Behr von Baronin Ch. Behr. 1861

391.

Obligation und Pfandverschreibung gegeben von mir in Assistenz Unterzeichneter an den Herrn Baron Eduard von Behr über das Capital der Dreizehntausend Rubel Silber Münzen welches ich demselben als [...] Kaufpreis für das in In[...]tion und Mobilien bestehende Audrauschen Hofes und Gesindes- Inventar, welches ich nach dem Gutsankaufe besonders übereignet und tradirt erhalten habe, schuldig geworden bin und schuldig verblieben zu sein hiemit bekenne. Ich verspreche hiedurch besagtes Capital der Dreizehntausend Rubel nach vorausgegangenen halbjährigen Kündigung meines Herrn Bruders oder dessen Rechtsnehmer prompt auszuzahlen, bis dahin aber mit fünf prozent jährlich zu verzinsen. Zur Sicherheit für Capital Zinsen verpfände ich mein gesamtes Vermögen in specie mein Erbgut Audrau sammt Zubehör, bei der Clausel darauf sub vitio nullitatis keine fernerweitigen Schulden zu contrahiren. Indem ich die Corrobation dieses Documentes bewillige, entsage ich allen wieder erdenklich zu erhebenden Einreden, Ausflüchten und Rechtsbehelfen ohne Ausnahme,

Bemerke auch, daß die Zinsen erst von Johannis 1861 zu laufen beginnen und einer Kündigung creditorischerseits nicht vor Johannis 1864 vorgenommen werden darf.

Audrau, den 23. April 1861

Baronin Charlotte von Behr, geborene von Rennenkampff meine Hand und Siegel
Obristlieutenant und [...] Baron [...] als ehelicher Assistent.

No. 695.

Anno 1861 den 29. Mai ist diese Obligation und Pfandverschreibung auf darin enthaltene Bewilligung und auf Anverlangen dem Mittauschen Instanzgerichts- Acten für Hypotheken und Sachen ingrossiert und üblichermaassen corroborirt worden. Actum Mitaviae ut supra.-
[...]

Ex actis delat, den 23. December 1866 [...], Secretaire.

Nachdem ich an vollen Werth der vorstehenden Obligation baar erhalten, so cedire ich dieselben samt allen daran haftenden Rechten an meinen lieben Bruder Kreisrichter Baron Theodor von Behr.

Mitau, den 12. Juny 1862. [...] Behr. Meine Hand und mein Siegel.

Nachstehende Obligation samt den mir aus derselben zustehenden Rechten cedire ich an die Ordre des Herrn Obristenlieutenant Baron von [...], [...] auf Würzau, - Saluta [...] den 11. Juni 1866 [...]

Zusammenfassung: Audrau Friedrichshof III

1849	Marie von Behr, geborene von Rennenkampff, verbürgt sich für ihren Ehemann Eduard von Behr, der eine Schuldverschreibung als seinen Teil der Audrau- Friedrichshofschen Kaufsumme an Frau Marie Antonie Koehler geb. Baronesse von Behr, zu entrichten hat. Landrath A. R. von Rennenkampff als erbetener Assistent.
------	--

[... ...]

Kassierte Obligation von 7000 Rubel auf Audrau- Friedrichshof von M. A. Koehler. 1849

387.

Obligation und Pfandverschreibung gegeben von mir Endunterzeichneten an Frau Marie Antonie Koehler geb. Baronesse von Behr auf die Summe von 7000 Rubel Silber geschrieben Siebentausend Rubel Silber Münzen, welche ich als meinen Theil des Audrau- Friedrichshofschen Kaufschillings zu entrichten habe. -

Ich gelobe und verschreibe, dieses Capital der 7000 Rubel Silber Münzen mit 5% jährlich zu Mitau im Johannistermin pünktlich zu verzinsen, und spätestens Johannis 1858 - auch ohne derfallsige Aufsage - zu berichtigen. Vor diesem Zeitpunkte kann aber, bei richtiger meinerseitiger Rentenzahlung keine Capitalabzahlung von mir gefordert werden, wohl aber bin ich befugt, nach vorheriger halbjähriger Loskündigung von meiner Seite, das Capital oder Quoten desselben zu bezahlen, später als Johannis 1858 jedoch nicht, es wäre denn, daß Frau Marie Antonie von Koehler, auch sogar nachdem sie diese Obligation weiter cedirt haben wird, dazu besonders ihre zu Stimmung gebe.

Zur Sicherheit für Renten- und Capital Zahlungen dient nicht nur die Audrau- Friedrichshofsche Hypothek, sondern es werden auch für gegenwärtige Obligation, welche dem übrigen

Theile des Kaufschillingsrückstandes laut ausdrücklicher Abmachung vorgehet, die Privilegien des Kaufschillingsrückstandes samt dem condominio absque periculo & oneribus bestens vorbehalten.-

Alles dessen zur Urkunde habe ich diese Schuldschrift unter Entsagung auf alle Einrede samt der Rechtsregel über die Ungültigkeit generellen Verzichts ohne specielle Aufzählung, unter Bewilligung des Corroboration und Ingrossation ubi de jure ohne fernere als die hiermit geschehene Recognition für mich selbst, meine Erben und Rechtsnehmer ausgestellt, unterschrieben und besiegelt zu Mitau, den 12. Juny 1849.

Baron Eduard von Behr meine Hand und mein Siegel.

Ich zu Ende eigenhändig Unterschriebene urkunde und bekenne hiermit, von meinem besonders hierzu erbetenen Herrn Assistenten wohlbelehrt, daß ich mich für die Summe von 7000 Rubel Silber Münzen, als den Betrag der vorstehenden Schuldverschreibung meines Ehegatten Baron Eduard Wilhelm von Behr desmittest verbürge, indem ich gleichzeitig auf die dem fräulichen Geschlechte zu gut kommenden Rechtswohlthaten der Authenticae codicis si qua mulier und des Senatus consulti Vellgani feierlichst und unter Ausrufung der Eidesworte: „So wahrs mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!“ - verzichte.-

Marie von Behr geborene von Rennenkampff meine Hand und mein Siegel.

Landrath A. R. von Rennenkampff als Assistent meine Hand und mein Siegel.

Nachdem ich den Betrag dieser Obligation mit 7000 Tausend Rubel Silber, geschrieben siebentausend Rubel Silber Münzen von meinem Bruder, dem [...] Obristlieutenant Richard von Behr bar empfangen so cedire ich demselben diese Obligation, so geschehen Marie Antoinette von Gerngross [?], geborene von Behr, meine [...]. Als ehelichen Assistent [... ...] von Gerngross [?].

No. 1374.

Die Autenticität der vorstehenden Namensunterschriften und Siegel des Herrn Eduard Baron Behr, der Frau Marie von Behr geborene von Rennenkampff, des Herrn Landraths Alexander Reinhold von Rennenkampff Exzellenz, der Frau Marie Antoinette von Gerngrohs, früher verehelichte von Köhler geborene von Behr und des Herrn Colegienassessors Nicolai von Gerngrohs wird nach geschehener persönlicher Anerkennung, von Einem Kaiserlichen Rigaschen Landgerichte unter Beidrückung dessen Insiegels, desmittelst attestiret. -

Riga-Schloß, den 23. May 1850. Im Namen und von wegen Eines Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts. H. von Wolffeldt, Assessor. Burch von Klot, Secretaire.

Anno 1850, den 19. Juny ist diese Obligation und Pfandverschreibung, auf die darin enthaltene Bewilligung und auf verlangen von Mitauscher Instanzgerichts-Acten für Hypothekensachen ingrossirte und üblichermaaßen corroboriert worden Actum Mitauae et [...]. A. [... ...] ex actis debirt, den 23. December 1866 [...], Secretaire
in Riga, den 22. May. Meine Hand und mein Siegel [...]

Diese Obligation über 7000 Rubel geschrieben Siebentausend Rubel Silber Münzen mit alles desselben zustehenden Rechten und den seit dem Johannis-Termine 1853 fällig [...] Renten indem ich hiedurch nach baar erhaltener Valuta an [... ...]

Mitau, 21. April 1853 [...] Behr als Generalbevollmächtigte meines Bruders des Obristlieutenant Baron Richard von Behr meine Hand und mein Siegel.

No. 409.

Anno 1853, den 30. April ist vorstehende Cession auf Anverlangen, dem Mitauschen Instanzgerichts Acten für Hypotheken und Sachen ingrossiert und üblichermaaßen corroborirt worden. Actum Mitaviae ut supra.- [...]

Ex actis delat, den 23. December 1866 [...], Secretaire.

[... ...] siebentausend Rubel Silber Münzen [... ...] empfangene Valuta. Mitau, den 12. Juny 1865. [...] in [...] für den Kammerherrn [...]

No. 1056.

Die Autenticität der vorstehenden Namensunterschriften und Siegel des Herrn Paul Baron von [...] wird Facta recognitione personali von dem Mitauschen Oberhauptmannsgerichte desmittelst attestiret. -

Schloß Mitau, den 12. Juni 1865. Oberhauptmann [... ...], Secretaire.